



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Twitter: @VfGHSprecher  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Nächste Session des Verfassungsgerichtshofes beginnt**

Nur wenige Wochen nach dem Ende der jüngsten Session beginnen im Verfassungsgerichtshof am Donnerstag, 19. November, die nächsten Beratungswochen. Diese Session wird voraussichtlich bis 11. Dezember andauern.

Auf der Tagesordnung stehen mehrere Verfahren, bei denen die – zuletzt bereits begonnenen – Beratungen wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Dies betrifft u. a. das Verfahren zu den Verteidigungskosten im Strafverfahren. Außerdem stehen erneut die Wahlanfechtungen in Vorarlberg – Bürgermeisterstichwahlen Bludenz und Hohenems – auf der Tagesordnung (zu beidem siehe die [Presseinformation vom 13. September 2015](#)).

Erstmals beraten die 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter in dieser Session u.a. über folgende Fälle:

#### **o Abmeldung eines Arztes von der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA)**

Ein Arzt, der sich von der Teilnahme an der elektronischen Gesundheitsakte ELGA abmelden wollte und damit vor dem Bundesverwaltungsgericht gescheitert ist, hat sich nun an den Verfassungsgerichtshof gewendet.

Das Gesetz sehe offensichtlich vor, dass für eine solche Abmeldung ein amtlicher Lichtbildausweis notwendig ist. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, es könne nicht von jedem verlangt werden, einen Reisepass zu besitzen und hat eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises beigelegt. Dies müsse genügen. Dem Bundesverwaltungsgericht reichte das nicht aus.

In der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wird zum einen kritisiert, dass die Abmeldung ohne Lichtbildausweis möglich sein müsse, da diese sonst „unnötig erschwert“ werde. Zum anderen werden verschiedene Bedenken gegen das ELGA-System an sich (Stichwort: Datenschutz, Recht auf Privatsphäre) aufgeworfen.

### **o Kosten für den Vollzug der Schubhaft**

Den Verfassungsgerichtshof beschäftigt diesmal eine Auseinandersetzung zwischen dem Bund und dem Bundesland Burgenland um die Kosten der Schubhaft. Es handelt sich um „alte“ Geldforderungen (das Gesetz wurde mittlerweile geändert), die allerdings noch immer strittig sind – und die auch, je nachdem, wie das Verfahren ausgeht, noch bezahlt werden müssen.

Der Bund hat das Burgenland auf Zahlung von 1,07 Millionen Euro geklagt. In der Klage vor dem Verfassungsgerichtshof heißt es, dass aufgrund der damals geltenden Rechtslage folgende Situation bestanden habe: Das Burgenland habe Schubhäftlinge, für deren Unterbringung es selbst zu sorgen gehabt hätte, außerhalb des Burgenlandes untergebracht – in Bundespolizeidirektionen oder im Verwaltungsarrest Bludenz. Die dafür anfallenden Kosten dafür habe das Burgenland jedoch nicht bezahlt. Diese Summe belaufe sich eben auf rd. eine Million Euro.

Das Burgenland ist der Auffassung, dass aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund im Zusammenhang mit der vom Burgenland finanzierten Sanierung eines Gebäudes zur Schubhaftunterbringung in Eisenstadt „kein weiterer Kostenersatz“ zu leisten sei. Dies sei damals so vereinbart worden, damit sei die Forderung des Bundes für die Schubhaftunterbringung außerhalb des Bundeslandes hinfällig.

Der Verfassungsgerichtshof muss nun entscheiden, ob der Bund oder das Burgenland im Recht ist.

#### **o Alkoholverbot in Innsbruck**

Eine weitere Beschwerde hat das Alkoholverbot in Innsbruck, genauer gesagt: die Ausweitung auf den Bereich Maria-Theresien-Straße, zum Inhalt.

Die Stadt hat per Verordnung ein solches Alkoholverbot erlassen. Die Beschwerdeführer wurden wegen der Verletzung des Verbotes vom Landesverwaltungsgericht Tirol bestraft. Sie sollen „gemeinsam Alkohol in Form von Wein“ konsumiert haben.

Die Beschwerdeführer rechtfertigen ihr Verhalten damit, dass sie durch das „Heben des Glases Weins“ gegen die Verordnung protestieren wollten. Das Alkoholverbot halten sie für gesetzwidrig.

**o Öffentliche mündliche Verhandlungen in der Session** sind bisher nicht anberaumt worden.